
Nebentätigkeiten

Bei der Ausübung von Nebentätigkeiten sind folgende Vorschriften zu beachten:

1. Beamte

§§ 97 bis 105 des Bundesbeamtengesetzes in Verbindung mit der Verordnung über die Nebentätigkeit der Bundesbeamten, Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit (Bundesnebentätigkeitsverordnung - BNV).

Hingewiesen wird insbesondere auf die folgenden Regelungen:

Genehmigungspflichtige Nebentätigkeiten (§ 99 BBG)

Mit dem Antrag auf Erteilung einer Nebentätigkeitsgenehmigung sind alle Nachweise zu erbringen, die für die Genehmigungsprüfung erforderlich sind (§ 99 Abs. 5 Satz 4 BBG).

Regelmäßig erforderlich sind Nachweise über

- die Art,
- den zeitlichen Umfang,
- die Person des Auftrag- bzw. Arbeitgebers und
- die zu erwartenden Entgelte und geldwerten Vorteile.

Als geldwerte Vorteile kommen Sach- und Dienstleistungen oder deren verbilligte Abgabe - z. B. kostenlose oder vergünstigte Eintrittskarten, Reisen, Unterkunftsmöglichkeiten oder Einkaufsgutscheine - in Betracht.

Spätere Änderungen bei Tatsachen, die im Antrag angegeben wurden, sind unverzüglich und unaufgefordert dem Personalreferat schriftlich anzuzeigen (§ 99 Abs. 5 Satz 5).

Genehmigungsfreie Nebentätigkeiten (§ 100 BBG)

Für bestimmte genehmigungsfreie Nebentätigkeiten gilt eine schriftliche Anzeigepflicht für den Fall, daß sie entgeltlich ausgeübt werden; dazu gehören:

- eine schriftstellerische, wissenschaftliche, künstlerische oder Vortragstätigkeit des Beamten,
- die Tätigkeit zur Wahrung von Berufsinteressen in Gewerkschaften oder Berufsverbänden oder in Selbsthilfeeinrichtungen der Beamten.

Vor der Aufnahme einer solchen Nebentätigkeit ist im Regelfall anzuzeigen:

- die Art der Nebentätigkeit,
- der zeitliche Umfang,
- die Person des Auftrag- bzw. Arbeitgebers und
- die voraussichtliche Höhe des Entgelts oder geldwerten Vorteils.

Nach Erfüllung der Anzeigepflicht darf die genehmigungsfreie Nebentätigkeit aufgenommen werden; einer schriftlichen Bestätigung des Dienstvorgesetzten bedarf es nicht.

2. Tarifbeschäftigte

Gemäß § 3 Abs. 3 TVöD haben Beschäftigte Nebentätigkeiten gegen Entgelt ihrem Arbeitgeber rechtzeitig vorher schriftlich anzuzeigen. Bei der Mitteilung sind Angaben zu machen über Art, den zeitlichen Umfang, die Person des Auftrag- bzw. Arbeitgebers und die zu erwartenden Entgelte und geldwerten Vorteile. Der Arbeitgeber kann die Nebentätigkeit untersagen oder mit Auflagen versehen, wenn diese geeignet ist, die Erfüllung der arbeitsvertraglichen Pflichten der Beschäftigten oder berechnigte Interessen des Arbeitgebers zu beeinträchtigen.

3. Spätere Änderungen in Bezug auf die anzeigepflichtigen Umstände sind unverzüglich dem Personalreferat mitzuteilen.
4. Für Rückfragen stehen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Personalreferates zur Verfügung.